Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

23. Juni 1860. **Nro 144.** 23. Czerwca 1860.

(1169) **Edikt.** (3)

Nro. 21651. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Leo Schaffel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben und das Handlungshaus Auerbach & Schulz, Anton Klimkiewicz wegen Aufhebung der Pfändung und Schätzung der in der Rechtssache des Handlungshauses Auerbach & Schulz wider Leo Schaffel wegen 630 fl. ö. W. gepfändeten, in dem Gebäude des Adam Grafen v. Zamojski befindlichen Eisenwaaren-Niederlage unterm 25. Mai 1860 Zahl 21651 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16. Juli 1860 Vormittags 10 Uhr festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Leo Schaffel unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Kabath mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 31. Mai 1860.

(1164) **Edikt.** (3)

Nr. 20035. Vom Lemberger k. k. Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wird hiemit kundgemacht, daß die über Anlangen der Chaje Benie zur Befriedigung ihres ursprünglich gegen Chaje Landau und Naftali Landau ersiegten Wechselbetrages von 116 fl. KM. sammt Zinsen, deren Gerichtskosten pr. 10 fl. 11 kr. KM., Exekuzionskosten pr. 5 fl. 28 kr. KM. und 19 fl. 20 kr. öst. Währ. vom Wechselsenate dieses Gerichtshofes mit Bescheid vom 17. Februar 1859 Z. 3475 bewilligte exekutive Feilbiethung der früher der Chaje Landau ut dom. 30. pag. 59. n. 9. haer. gehörig gewesenen, derzeit aber laut dom. 30. pag. 60. n. 10. haer. in das Eigenthum des Moses und der Mindel Kleinman übergangenen Hälfte des Hauses sammt Grund sub Nro. 586 $^{3}/_{4}$ gehörig, in zwei Terminen, d. i. am 20. Juli und am 23. August l. J., jedesmal um 10 Uhr Früh unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Als Ausrufspreis der feilzubiethenden Realitätshälfte wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 1158 fl. 55 kr. KM. oder eigentlich 1216 fl. 85$^{3}/_{4}$ kr. öst. Währ. angenommen.

2) In diesen zwei Terminen wird die fragliche Realitätshälfte nur um oder über den Schätzungspreis veräußert. Sollten diese zwei Termine fruchtlos verstreichen, so wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen ein Termin auf den 24. August 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt.

3) Der Meistbiethende ist gehalten, die Hypothekarlasten, insoweit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Kündigung nicht annehmen wollten.

4) Die Kauflustigen sind verbunden, 10% des Schätzungspreises als Vadium zu erlegen. Dieses wird dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beendigter Lizitazion von der Kommission zurückgestellt werden.

5) Der Ersteher ist verbunden 30 Tage nach dem die Lizitazion rechtskräftig bestätigenden Bescheide, die Hälfte des Kaufpreises, mit Einrechnung des Vadiums zu Gericht zu erlegen, die andere Hälfte jedoch erst binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung der Zahlungstabelle.

6) Wenn der Ersteher die erste Hälfte des Kaufpreises gehörig erlegt und die andere Hälfte bis zu ihrer Fälligkeit sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der gekauften Realitätshälfte ausgefolgt, der physische Besitz übergeben und alle Lasten mit Ausnahme der Reallasten werden extabulirt werden.

7) Wenn der Ersteher diesen Bedingungen nicht gehörig nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitazion um jeden Preis stattfinden.

8) Uebrigens werden die Partheien behufs der Einsichtsnahme an die Registratur, die Stadttafel und das Steueramt gewiesen.

9) Alle von dieser feilzubiethenden Realitätshälfte entfallenden Uebertragungsgebühr und sonstige Steuer hat der bestbiethende Ersteher ganz allein zu tragen.

Von dieser Feilbiethung werden die Partheien, sämmtliche Hypothekargläubiger, als: die Stadt Lemberg, Moses Schränzel, der Eigenthümer des Hauses sub Nro. 126 $^{3}/_{4}$, Chaje Neche b. n. Tand, Moses Jonas, Isaac Menkes und Chaim Aron Kleinmann zu eigenen Handen, dann alle diejenigen, welchen der Lizitazionsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 3. Mai l. J. an die Gewähr kommen sollten, durch den ihnen in der Person des Herrn Landes-Advokaten Dr. Malinowski mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Smiałowski anmit bestimmten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 6. Juni 1860.

(1168) **Kundmachung.** (3)

Nr. 5456. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird allgemein kundgemacht, daß das hohe k. k. Justizministerium mit Erlaß vom 23. Mai 1860 Z. 7460 dem hiergerichtlichen Advokaten Dr. Julius Kolischer die im Sprengel des Lemberger k. k. Oberlandesgerichtes nach Dr. Leo Kolischer in Erledigung gekommene Advokatenstelle mit dem Wohnsitze in Lemberg, demselben auf sein Ansuchen im Wege der Uebersetzung zu verleihen befunden habe.

Es wird daher allen jenen Partheien, welche dem ausgetretenen Advokaten Julius Kolischer die Besorgung ihrer Angelegenheiten anvertraut haben, freigelassen, ihre Rechte wegen Zurücknahme der Urkunden, Gelder, Schriften oder anderer dem von hieraus ausgetretenen Advokaten in der Ausübung seines jetzt hierorts schon aufgehörten Amtes anvertrauten Sachen bei diesem k. k. Kreisgerichte geltend zu machen.

Ferner wird allgemein kundgemacht, das k. k. Kreisgericht habe zur Besorgung aller jener gerichtlichen Angelegenheiten, welche der ausgetretene Landes-Advokat Dr. Kolischer bei diesem k. k. Kreisgerichte vertreten hat, und in welchen ein Spezial-Substitut abgeht, so lange sich die Partheien einen anderen Vertreter nicht bestellt haben werden, zum General-Substituten des ausgetretenen Herrn Advokaten Kolischer der Herr Landes-Advokat Dr. Dwernicki, und falls dieser verhindert wäre, der Herr Landes-Advokat Dr. Eminowicz ernannt.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławów, am 4. Juni 1860.

(1171) **Edikt.** (2)

Nr. 21534. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Thaddäus Urbański mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Alois Martin Urbański mit h. g. Tabularbescheide ddto. 30. September 1852 Z. 23465 die Intabulirung mehrerer Rechte im Lastenstande der Güter Myszkowce cum Attin. zu seinen Gunsten erwirkte.

Da der Wohnort des Thaddäus Urbański unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Madejski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Hönigsmann auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 6. Juni 1860.

(1166) **Edikt.** (3)

Nr. 2067. Vom k. k. Jaroslauer Bezirksgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Herrn Josef Niemirowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben und Wolf Ueberall Herr Leo Niemirowski am 11. Mai 1860 z. Z. 2067 wegen Ausscheidung der zur Befriedigung der durch Wolf Ueberall wider Josef Niemirowski ersiegten Forderungen pr. 3706 fl. 50 kr. und 1575 fl. öst. Währ. s. N. G. gepfändeten 7 Stuten, 1 Hengstes, 1 Wallachen und 3 Fohlen eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede die Tagfahrt auf den 26. September 1860 anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieses Belangten hiergerichts unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Przemyśler Landes-Advokaten Dr. Zezulka mit Unterstellung des hierortigen Magistrats-Assessors Herrn Valentin Jachimowicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach dieser Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Jaroslau, den 12. Mai 1860.

(1165) **E d i k t.** (3)

Nro. 4041. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Jaroslau wird kundgemacht, daß zur Einbiirgung der von der k. k. Finanzprokuratur in Lemberg Namens des hohen Aerars gegen die Eheleute Josef und Ester Unger ersiegten Forderung pr. 22891 fl. 10²/₄ kr. KM. sammt 5% vom 15ten Juli 1831 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen und zwar bis zur Höhe der Kauzion pr. 2325 fl. 30 kr. KM. sammt 4% von Letzteres seit dem 29. April 1834 bis zum Zahlungstage laufenden Verzugszinsen, Gerichtskosten pr. 97 fl. 59 kr. KM. und Exekuzionskosten pr. 6 fl. und 10 fl. 56 kr. österr. W. die exekutive Feilbiethung der den Eheleuten Josef und Ester Unger grundbüchlich gehörigen Realität Conscr. Nr. 97 in der Stadt Jaroslau am 5ten Juli und 6ten August 1860 jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der Bezirksamtskanzlei unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Werth pr. 2550 fl. 30 kr. KM. angenommen.

2) An den obigen zwei Terminen wird diese Realität nicht unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, sollte sich aber kein Käufer finden, so wird zur Festsetzung erleichterter Bedingnisse die Tagfahrt am 3ten September 1860 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden, an welcher sämmtliche Tabulargläubiger hiergerichts zu erscheinen haben, widrigens die nicht Erschienenen dem Antrage der Erscheinenden beistimmend angesehen werden würden.

3) Die Kauflustigen sind verbunden, vor Beginn der Lizitazion 10% des Ausrufspreises zu Handen der Lizitazionskommission als Angeld zu erlegen, welches hinsichtlich des Meistbiethenden zurückbehalten, und wenn er den Kauf zuhält, in den Kaufschilling eingerechnet, sonst aber für verfallen, den übrigen aber sogleich nach beendeter Lizitazion zurückgestellt werden wird.

4) Der Käufer ist verpflichtet, jene Gläubiger, die auf den verkauften Realitätsantheilen haften, deren Forderungen noch nicht fällig sind, und die sie vor der bedungenen Aufkündigungszeit im Baaren anzunehmen weigern, insofern sie aus dem Kaufschillinge befriedigt werden können, dergestalt zu übernehmen, daß demselben das Forderungskapital sammt den bis zum Erstehungstage der Realität fälligen und liquidirten Zinsen an dem Kaufschillinge zu Gute gerechnet werden, die von dem Tage der Uebergabe weiter laufenden Zinsen des übernommenen Kapitals aber der Käufer aus Eigenem zu bestreiten haben wird. Die exequirte Aerarial-Forderung wird ihm unter keinem Vorwande belassen werden.

5) Von dem über Abrechnung solcher Posten verbleibenden Reste des Kaufschillings, oder wenn keine solchen Posten sich vorfinden sollten, von dem ganzen Kaufschillinge, hat der Käufer binnen 14 Tagen vom Tage der ihm zugestellten Erledigung des Lizitazionsaktes die eine Hälfte, und binnen weiteren 6 Wochen die andere Hälfte an das gerichtliche Depositenamt des k. k. Steueramtes in Jaroslau um so gewisser zu erlegen, als widrigens, wenn eine oder die andere Ratenzahlung nicht zugehalten werden sollte, die bereits eingezahlten Kaufschillingsraten sammt dem Vadium zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt, und diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem Termine auch unter der Schätzung, um welchen immer Meistboth hinausgegeben wird.

6) Diese Realität können auch Juden käuflich an sich bringen.

7) Sobald der Käufer den vorstehenden Bedingnissen Genüge geleistet zu haben sich ausweisen wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der gekauften Realität ausgefolgt, solche ihm in den physischen Besitz übergeben, und die auf der Realität haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundsteuer und derjenigen, welche nach der 3ten Bedingung weiter auf dem Hause zu verbleiben haben, gelöscht werden.

8) Uebrigens werden die Kauflustigen wegen der Lasten uud Steuern an die Grundbücher und das k. k. Steueramt verwiesen.

Hievon werden nachstehende Interessenten verständigt: Die Erben der Eheleute Josef und Ester Unger, als: Hersch nnd Tobias Unger, Cive Urger verehelichte Friedfertig, Scheindl Unger, verehel. Blach, Blume Unger, gewesene Fränkl, Feige Dauer geborene Unger, und die minderjährige Rochel Unger durch ihre Vormünderin Chane Unger geborene Wolf, ferner die Hypothekargläubiger, als: die des Lebens und Wohnortes unbekannte Anna Pampe durch den Kurator Dr. Chamaides in Jaroslau und Edikte, die Salomea 1ter Ehe Wapińska 2ter Ehe Kraczewska, Karl Zischka, die des Lebens und Wohnortes unbekannten Erben der Eheleute Josef und Marianna Slawik, als: Joachim Slawik und Justina Uhmowa, geborne Slawik und die übrigen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben der genannten Eheleute Slawik, und alle jene Gläubiger und sonstige Interessenten, denen die Feilbiethungsbescheide aus was immer für einem Grunde vor dem Lizitazionstermine nicht zugestellt werden könnten, oder deren Rechte später zum Grundbuche gelangen würden, durch den Kurator Herrn Dr. Chamaides und mittelst Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Jaroslau, am 26. April 1860.

(1157) **E d i k t.** (3)

Nro. 4043. Vom Stanisławower k. k Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß behufs Einbringung der durch die Josef Rzeczyckische Kuratelarmasse wider Wolf Schwarzwald respect. dessen Erben ersiegten Forderung pr. 2500 fl. KM. sammt 5% Zinsen vom 8. März 1857, dann der bereits mit Bescheid ddto. 23. Februar 1852 Zahl 1156 zuerkannten Exekuzionskosten pr. 10 fl. 30 kr. KM. wie auch derjenigen pr. 26 fl. 47 kr. ö. W. die exekutive Feilbiethung der zur Hypothek dieser Summe dienenden Realität Nro. 9 Stadt bewilligt, welche öffentliche Feilbiethung in zwei Terminen, und zwar: am 1. August und om 5. September l. J. um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth im Betrage von 7332 fl. 31 kr. KM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Schätzungswerthes dieser Realität, nämlich 734 fl. als Vadium vor Beginn der Feilbiethung zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baren zu erlegen, welches Vadium dem Meistbiether in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber sogleich nach Beendigung der Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher dieser Realität ist verbunden eine Hälfte des Kaufpreises nach Zustellung des, den Versteigerungsakt zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides im Baren zu erlegen, die andere Hälfte des Kaufpreises sammt Zinsen im Lastenstande der erkauften Realität auf eigene Kosten sicherzustellen, und vom Tage des übernommenen physischen Besitzes dieser Realität 5% Zinsen von dieser zweiten Hälfte des Kaufpreises halbjährig antizipative zu Gericht einzuzahlen.

4) Der Ersteher ist verbunden die zweite Hälfte des Kaufpreises binnen 14 Tagen nach Erhalt der den Kaufpreis zwischen den Gläubigern vertheilenden Zahlungstabelle an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

5) Der Käufer ist verpflichtet die Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Zahlung derselben anzunehmen sich weigern sollten, nach Maß des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen.

6) Wenn der Käufer der dritten Lizitazions-Bedingung nachgekommen sein wird, so wird ihm auf seine Kosten das Eigenthumsdekret zu der erkauften Realität ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Realität intabulirt, in den physischen Besitz eingeführt, die auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme jener, welche der Käufer im Grunde der 5ten Lizitazions-Bedingung zu übernehmen sich verpflichtet hat, dann der Grundlasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer Lizitazions-Bedingung nicht nachkommen, so wird diese Realität auf Anlangen des Gläubigers oder des Schuldners ohne Vornahme einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe öffentlich veräußert werden, und der vertragsbrüchige Käufer wird in diesem Falle für allen hieraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen verantwortlich sein.

8) Der Verkauf geschieht im Pausch und Bogen, daher wird dem Käufer für einen allfälligen Abgang keine Gewähr geleistet.

9) Der Käufer ist verbunden vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der gekauften Realität alle Steuern und sonstige Lasten zu tragen.

10) Dem Kauflustigen steht frei den Schätzungsakt und den Tabularauszug der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen. Endlich

11) werden unter Einem auf den Fall, daß die fragliche Realität weder im 1ten noch im 2ten Lizitazionstermine über oder um den Schätzungswerth verkauft werden konnte, gleich den nächsten Tag nach dem Lizitazionstermine, d. i. am 6. September 1860 sowohl beide Partheien als auch alle Hypothekargläubiger zur Festsetzung der erleichternden Lizitazions-Bedingungen vorgeladen, unter der Strenge, daß die Nichterscheinenden als der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitretend erachtet werden.

Hievon werden sowohl die Josef Rzeczyckische Kuratelarmasse wie auch die Tabullareigenthümer dieser Realität Hersch Schwarzwald und Rachel Schulmann mittelst besonderen Ausfertigungen nebst sämmtlichen Hypothekargläubigern, und zwar die bekannten zu eigenen Handen, die dem Wohnorte nach unbekannten und alle jene Hypothekar-Gläubiger, welche mit ihren Rechten annoch in die Stadttafel gelangen konnten, oder denen der Lizitazionsbescheid aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden konnte, durch den zur Wahrung ihrer Rechte unter Einem bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Bardasch mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Dwernicki und durch die in die Lemberger Landeszeitung einzuschaltenden Edikte verständigt.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławów, am 24. Mai 1860.

(1167) **E d i k t.** (3)

Nro. 3712. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Jaroslau wird allgemein bekannt gegeben, es sei am 29. Juni 1855 auf den Pruchniker Feldern nahe am Walde ein herrnlos umirrendes Pferd im Alter von 5 Jahren durch einen Pruchniker Insassen aufgefunden, und in der Folge Seitens dieses k. k. Bezirksamtes um den Betrag pr. 39 fl. 20 kr. KM. im Feilbiethungswege veräußert worden; der frühere Eigenthümer dieses Pferdes wird hiemit aufgefordert, seine Eigenthumsrechte h. g. binnen der Frist von 1 Jahre von der letzten Einschaltung dieses Ediktes in die Amtsblätter der Lemberger Zeitung unter Angabe der besonderen Merkmale dieses aufgefundenen Pferdes um so gewisser geltend zu machen, als sonst mit dem Erlöse für dasselbe nach den Vorschriften des §. 391 a. G. O. verfahren werden wird.

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht.

Jaroslau, am 26. März 1860.

(1174) **Edikt.** (2)

Nro. 3107. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Apoleon Mokrzycki und den übrigen Norbert Mokrzyckischen Erben gehörigen, im Stanislauer Kreise gelegenen Gütern Tarnawica leśna mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mittelst Entschädigungs-Ausspruches der Bezirks-Kommission zu Stanisławów Nro. 13 vom 16. April 1855 Z. 1495 für diese Güter ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital von 6802 fl. 25 kr. KM. ausgemittelt wurde.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 31. Juli 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławów, den 29. Mai 1860.

(1170) **Edikt.** (2)

Nro. 11468. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der Wechselsumme pr. 1000 fl. KM. sammt Nebengebühren nach Abschlag der eingezahlten 50 fl. ö. W. die exekutive Feilbiethung der, dem Herrn Meliton Lityński gehörigen, im Lastenstande der, dem Johann Zawadzki gehörigen Antheile der Güter Firlejówka und Marmuszowice dom. 268. pag. 260. n. 95. pag. 265. n. 104. on. dann eodem pag. 271. n. 58. on. intabulirten Summe von 6000 fl. KM. sammt Nebengebühren auf den 19. Juli 1860 Vormittags 9 Uhr in einem einzigen Termine unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalbetrag der feilzubiethenden Summe, somit der Betrag von 6000 fl. KM. angenommen, dieselbe jedoch an diesem Termine auch unter diesem Werthe um was immer für einen Preis hintange eben.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden vor Beginn der Veräußerung 5% des Ausrufspreises, somit den Betrag von 300 fl. KM. und zwar im Baren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt oder auch in Grund-Entlastungs-Schuldverschreibungen, welche Pfandbriefe und Schuldverschreibungen, welche Pfandbriefe und Schuldverschreibungen jedoch nach ihrem in der letzten Lemberger Zeitung ersichtlichen Kurse berechnet und angenommen werden, als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches erlegte Angeld dem Meistbiether in den Kaufpreis eingerechnet und zu diesem Ende nach vollendeter Lizitazion zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber sogleich zurück erstattet wird.

Von dem Erlage des Angeldes im Baren wird jedoch der Exekuzionsführer Süssmann Pfau gegen dem befreit, daß er dasselbe auf seiner exequirten Forderung am ersten Platz sicherstellt und diese Sicherstellung bei der Lizitazions-Kommission ausweisen wird.

3) Der Käufer ist verbunden 30 Tage nach Rechtskräftigkeit des den Feilbiethungsakt genehmigenden Bescheides den angebothenen Kaufschilling mit Einrechnung des erlegten Vadiums an das gerichtliche Erlagsamt zu Gunsten der Gläubiger und des Exekuten im Baren zu erlegen; sollte aber der Exekuzionsführer selbst Bestbiether werden, so ist er berechtigt, von dem angebothenen Kaufschillinge den seiner in Exekuzion schwebenden Forderung von 1000 fl. KM. sammt Nebengebühren gleichkommenden Betrag zurückzubehalten und nur den etwaigen Rest dieses Kaufschillings an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.

4) Nach Erfüllung der erst angeführten dritten Lizitazions-Bedingung wird dem Bestbiether die erkaufte Forderung ins Eigenthum eingeantwortet und ihm das Eigenthumsdekret derselben ausgestellt, auch auf seine Kosten die Intabulirung desselben als Eigenthümer dieser Forderung und Löschung aller darauf hypothezirten Forderungen, welche auf den Kaufschilling übertragen werden, veranlaßt wird.

5) Wenn aber der Käufer dieser dritten Feilbiethungs-Bedingung nicht nachkomme, so wird er des erlegten Angeldes verlustig und auf seine Gefahr und Unkosten eine neue Feilbiethung auch unter dem Betrage der feilzubiethenden Forderung ausgeschrieben und ausgeführt.

6) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilzubiethenden Summe hypothezirten Forderungen, insoweit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

7) Der Käufer ist verbunden alle Kosten auf Stempel-, Intabulirungs- und andere Gebühren selbst zu tragen.

Hievon werden die Partheien und alle jene Gläubiger, welche inzwischen an die Gewähr gelangen sollten, durch den als Kurator bestellten Herrn Advokaten Dr. Raciborski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Madurowicz verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 24. Mai 1860.

(1173) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 9998. Bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol wird am 23ten Juli 1860 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags das zu Tarnopol sub Conscr. Nr. 695 gelegene Aerarialgebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Der Ausrufspreis beträgt 4200 fl. österr. Währ. — und das zu erlegende Vadium 10% des Ausrufspreises.

Die näheren Lizitazionsbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 14. Juni 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 9998. Przez c. k. finansową dyrekcyę powiatową w Tarnopolu sprzedaż budynku skarbowego pod Nrem. 695 położonego w drodze publicznej licytacyi na dniu 23. lipca 1860 od godziny 3. do 6. po południu przedsięwziętą będzie.

Za cenę wywolania stanowi się kwota 4200 zł. wal austr., a wadyum wynosi 10% tej ceny.

Warunki licytacyi w c. k. finansowej dyrekcyi powiatowej w Tarnopolu przejrzane być mogą.

C. k. finansowa dyrekcya powiatowa.

Tarnopol, dnia 14. czerwca 1860.

(1177) **Edikt.** (2)

Nro. 5834. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Minasiewicz oder dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Anton Aslan wegen Extabulirung des im H. B. XXI. S. 195 haftenden 5jährigen Pachtvertrages vom 15ten Mai 1806 aus dem klägerischen Gutsantheile von Czinkeu die Klage überreicht und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 17ten Juli 1860 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Josef Minasiewicz unbekannt ist und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Herr Advokat Dr. Wolfeid auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 18. Mai 1860.

(1172) **Edikt.** (2)

Nr. 22727. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den Pupillen Josef, Andreas und Johann Kajm mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselben Johann Michael zw. N. und Caroline Hofmann unterm 3. Juni 1860 Z. 22727 das Gesuch eingereicht haben, daß die in der Eigenthumspost der Realität Nro. 5 1/4 dom. 6. pag. 448. n. 2. haer. vorkommende Klausel „salvo jure pupillorum ex primo thoro procreatorum" als auf ein noch in den Jahren 1810 und 1811 gelöschtes und längst verjährtes Recht beziehend, aus besagter Eigenthumspost extabulirt und gelöscht werde, welchem Gesuche mit dem Beschluße des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 6. Juni 1860 Z. 22727 willfahrt wurde.

Da der Wohnort der oberwähnten ehemaligen Pupillen unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiffer auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 6. Juni 1860.

(1175) **Konkurs.** (2)

Nr. 90. Zur stabilen Besetzung der bei diesem k. k. Bezirksamte erledigten Amtsdienersgehilfenstelle mit dem sistemisirten Löhnungsbezuge jährlicher 226 fl. 80 kr. öst. Währ. wird der Konkurs bis 15. Juli 1860 nur für solche Bewerber ausgeschrieben, welche sich bereits im landesfürstlichen Dienste oder im Quieszentenstande befinden, und sind die gehörig instruirten Gesuche mittelst der vorgesetzten Behörde anher einzusenden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Kopyczyńce, am 19. Juni 1860.

(1176) **Edikt.** (2)

Nro. 5833. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Theodor Hynek oder dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Anton Aslan wegen Extabulirung des im H. B. XXI. S. 205 zu Gunsten des Theodor Hynek haftenden Urtheils des bestandenen k. k. Bukowinaer Landrechtes vom 25. April 1806 Zahl 2576 aus dem klägerischen Gutsantheile von Czynkeu unterm 30. April 1860 Zahl 5833 eine Klage überreicht und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 17. Juli 1860 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Theodor Hynek unbekannt ist, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Advokat Dr. Wohlfeld auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 18. Mai 1860.

(1161) **Kundmachung** (2)

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr $18^{60}/_{61}$.

Nr. 1355. An der medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie werden für das kommende Studienjahr $18^{60}/_{61}$ Zöglinge sowohl auf den höheren als auch auf den niedern Lehrkurs, und zwar für Zahlplätze und für Militär- (Frei-) Plätze aufgenommen.

Der höhere Kurs dauert 5, der niedere 3 Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1) Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein.

2) Für Aspiranten des höheren Lehrkurses ist das 24. Lebensjahr als das höchste Aufnahmsalter festgesetzt.

Aspiranten für den niedern Lehrkurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 22. nicht überschritten haben.

3) Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4) Die nöthige Vorbildung und zwar wird von den Aspiranten für den höheren Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für das medizinisch-chirurgische Studium an der Wiener Universität vorgeschrieben ist.

Die Aspiranten für den niedern Lehrkurs müssen wenigstens die 4 ersten Gymnasialklassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.

5) Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6) Der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Eintritte in die Akademie.

Mittellosen Aspiranten auf Militärplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen, insbesondere den Söhnen mittelloser Offiziere, Militärpartheien und Beamten, dann Civil-Staatsdiener kann, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen vorliegt und ihre Aufnahme mit Rücksicht auf den Bedarf wünschenswerth erscheint, der Erlag des Equipirungsgeldes vom Armee-Ober-Kommando nachgesehen und der diesfällige Betrag auf Rechnung des Aerars angewiesen werden.

7) Die Verpflichtung für die Aspiranten des höhern Lehrkurses nach erlangtem Doktorgrade 10 Jahre, für die Zöglinge des niedern Lehrkurses aber nach erfolgter Approbazion zum Wundarzte 8 Jahre als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen im Folgenden:

1) Die Zöglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.

2) Ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleidung, Wäsche, Bücher, Schreibmateriale rc.; 2 Gulden davon sind als Taschengeld bestimmt.

3) Die Zöglinge erhalten den dem Lehrkurse entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeldlich.

4) Dieselben sind von der Entrichtung der an den Civillehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen und Diplomtaxen befreit.

5) Die Zöglinge werden nach Absolvirung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen, und zwar die des höhern Kurses zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt, jene des niedern Kurses als Wundärzte und Geburtshelfer approbirt und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an andern k. k. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten kreirten Aerzten und Wundärzten zukommen.

6) Hiernach werden die Zöglinge des höhern Lehrkurses als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Chargen der feldärztlichen Branche, jene des niedern Lehrkurses dagegen als Unterärzte mit der Aussicht auf die Beförderung zum Oberwundarzte in der k. k. Armee angestellt.

7) Ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studiengesetzen zur höheren medizinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezuge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanten auf den höhern Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Vorrückung zum Oberarzte erforderlichen Doktorgrad zu erwerben.

8) Den an der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civilstaatsdienste bewerben, nach vollendeter tadelloser Dienstzeit der absolute Vorzug vor allen Civilärzten, beziehungsweise Civilwundärzten eingeräumt.

Die Zöglinge, welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeldlich verpflegt, die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höhern Lehrkurse auf 315 fl. und jener für den niedern Kurs auf 262 fl. 50 kr. festgesetzt, und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Theuerungsverhältnissen geregelt. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in Vorhinein und zwar mit Beginn eines jeden Studien-Semesters bei dem Kommando der Akademie zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche in zwei auf einander folgenden Studienjahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangsklassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direkzion ein Militärplatz für die fernere Studienzeit unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studienverwendung und Aufführung vom Armee-Ober-Kommando verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem dieser dem Militär- oder Civilstande angehört, längstens bis 15. August 1860 bei dem Armee-Ober-Kommando in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist. Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststazion stets anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in den ersten Jahrgang beider Lehrkurse statt.

Aufnahmsgesuche für einen höhern als für den ersten Jahrgang werden als unstatthaft nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, auf welchen Lehrkurs der Bittsteller und ob derselbe auf einen Militär- oder auf einen Zahlplatz aspirire, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1) der Taufschein,

2) das Impfungs-Zeugniß,

3) das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Zeugniß über die physische Qualifikazion des Aspiranten,

4) das Sitten-Zeugniß,

5) die gesammten Schul- und Studien-Zeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen und zwar sowohl vom 1ten als auch vom 2ten Semester jeden Jahrganges, dann den Gesuchen um Aufnahme auf den höhern Lehrkurs auch das Maturitäts-Zeugniß eines inländischen Ober-Gymnasiums, Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitätsprüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich ein ähnliches Kalkul bei der abzulegenden Maturitätsprüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

6) Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7) Die ausdrückliche Erklärung bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlichen 315 fl. für den höhern und jährlich 262 fl. 50 kr. für den niederen Lehrkurs in halbjährigen Raten im Vorhinein zu erlegen.

8) Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizuliegen, daß die Bittsteller sich in jenen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandlose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschalbetrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet.

9) Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme, in die Josefs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militär-Behörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht nachgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

10) Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende 10- beziehungsweise 8jährige Dienstesverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf den höhern oder mindern Lehrkurs um einen Militär- oder Zahlplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Militär- und Zahlplätze, sowie die Verständigung der Kompetenten erfolgt vom Armee-Ober-Kommando, und zwar im Wege der Landes-General-Kommanden.

Die Aufgenommenen haben am letzten September 1860 an der Akademie einzutreffen.

Die neu ankommenden Zöglinge werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier von einem Stabsarzte untersucht, und nur die hiebei tauglich befundenen aufgenommen.

(1178) **Edikt.** (1)

Nro. 4543. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird den im Auslande wohnenden geklagten Herren Theodor Wassylko und Janko Kokota mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Georg v. Flondor, dann die Erben nach Katharina und Emanuel Flondor wider dieselben wegen Extabulirung des Pachtvertrages ddto. 16. April 1819 aus dem Gutsantheile Piedekoutz und Plesznitza oder Zeleneu unterm 31. März 1860 Zahl 4543 eine Klage überreicht und um richterliche Hilfe gebeten haben, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 17. Juli 1860 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da die Belangten im Auslande wohnhaft sind, so wird denselben zur Wahrung ihrer Rechte der Herr Advokat Dr. Fechner auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 18. Mai 1860.

(1179) **Edikt.** (1)

Nro. 4544. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird den im Auslande wohnenden geklagten Herrn Theodor Wassylko und Herr Janko Kokota mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Herr Georg v. Flondor, dann die Erben nach Katharina und Emanuel v. Flondor wider dieselben wegen Extabulirung des Pachtvertrages ddto. 12. März 1825 aus den Gutsantheilen von Piedekoutz und Plesznitza oder Zeleneu unterm 31. März 1860 Zahl 4544 eine Klage überreicht und um richterliche Hilfe gebeten haben, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 17. Juli 1860 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da die Belangten im Auslande wohnhaft sind, so wird denselben zur Wahrung ihrer Rechte der Herr Advokat Dr. Fechner auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, den 18. Mai 1860.

(1186) **Konkurs.** (1)

Nro. 4691. Bei der k. k. Postexpedizion in Janow ist die Postexpedientenstelle zu besetzen, mit welcher eine Jahresbestallung von Neunzig Gulden, ein Amtspauschale von Zwanzig Gulden ö. W. und für die Beförderung der täglichen Kariolpost von Janow nach Lemberg und Jaworow die nach der Entfernung von 1 5/8 Posten in der Richtung gegen Lemberg und von 1 6/8 Posten in jener gegen Jaworow entfallenden Rittgebühren verbunden sind.

Der Postexpedient ist verpflichtet vor dem Dienstantritte eine Kauzion von 200 fl. ö. W. bar oder hypothekarisch zu leisten und eine Prüfung aus den Postvorschriften abzulegen.

Bewerber um diese Stelle haben die Gesuche unter Nachweisung der Vermögensverhältnisse der persönlichen Befähigung und dem Besitze, des zur Ausübung des Postdienstes erforderlichen Lokales binnen 4 Wochen bei dieser k. k. Post-Direkzion einzubringen.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg, am 19. Juni 1860.

(1180) **Edikt.** (1)

Nro. 4776. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Iwan Ballan, Danilo Balan, Wasil Lipka, Peter Bezpalko, Peter Hanczuk, Wasil Balan und Jakob Dawhezczuk, oder deren, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Basil Zotta wegen Extabulirung der im Dom. Tom. XXII. pag. 10. n. on. XII. intabulirten Prägravazions- und Polizeistrafbeträge von dem Gutsantheile von Babin und Stefanówka eine Klage überreicht und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 2ten Juli 1860 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Iwan Ballan, Danilo Balan, Wasil Lipka, Petro Bezpalko, Petro Hanczuk, Wasil Balan und Jakob Dawhezczuk unbekannt ist und dieselben sich außer den k. k. Erblanden aufhalten dürften, so wird zur Wahrung deren Rechte der Herr Advokat Dr. Ryglewicz auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 31. Mai 1860.

(1181) **Edikt.** (1)

Nro. 4237. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Peter Wlachowicz, dann den im Auslande wohnenden Theodor Wassilko und Janko Kokota mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Georg v. Flondor, dann die Erben nach Katharina und Emanuel v. Flondor wider dieselben wegen Extabulirung des Pachtvertrages ddto. 20. Mai 1829 aus den Gutsantheilen von Piedekoutz und Plesznica oder Zeleneu unterm 26sten März 1860 Zahl 4237 eine Klage überreicht und um richterliche Hilfe gebeten haben, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 9ten Juli 1860 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Peter Wlachowicz unbekannt und Theodor Wassilko und Janko Kokota im Auslande wohnhaft sind, so wird zur Wahrung deren Rechte der Herr Advokat Dr. Fechner auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 18. Mai 1860.

(1188) **Konkurs** (1)

Nro. 19924. Zu besetzen ist:

Eine provisorische Amtsschreibersstelle bei den Kameral-Wirthschaftsämtern im Verwaltungsbiete der Lemberger k. k. Finanz-Landesdirekzion in der XII. Diätenklasse mit dem Jahresgehalte von 262 fl. 50 kr. und eventuell mit 210 fl. österr. Währ. und den systemmäßigen Nebenbezügen.

Die Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung des Domainen-, Kasse- und Rechnungswesens binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 15. Juni 1860.

(1183) **Edikt.** (1)

Nr. 1119. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Drohobycz wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben der Julie Zatwarnicka und zugleich erklärten Erben der Adelaide Zatwarnicka, als: Angelika, Aurelia, Robert, Stanislaus und Arnold Zatwarnickie, mittelst des gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß die Stadt Stryj sub praes. 3. April 1860 Z. 1119 gegen die Herren Sigismund und Theodor Zatwarnickie, dann dieselben, hiergerichts um die exekutive Intabulirung der mit Bescheid des bestandenen Drohobyczer Magistrates vom 26. Mai 1855 Z. 1480 ersiegten Summe pr. 1500 fl. KM. sammt den vom 1. November 1851 bis zur Zahlung des Kapitals zu berechnenden 5% Interessen, dann der Gerichtskosten pr. 22 fl. 11 kr. KM. und der Exekuzionskosten im Lastenstande der in Stryj sub CN. 140 und 189 liegenden Realitäten angesucht habe, und daß diesem Ansuchen unter Heutigen in Ganzen gewillfahrt und das k. k. Bezirksgericht in Stryj als Realinstanz um Vollziehung dieser bewilligten Intabulirung ersucht worden sei.

Da die obbenannten Erben ihrem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so wird denselben und der liegenden Massa der Severine Zatwarnicka zur Vertretung in dieser Exekuzionssache und auf ihre Gefahr und Kosten Herr Sigismund Zatwarnicki in Stryj als Kurator bestellt.

Durch dieses Edikt werden demnach die obgedachten Erben erinnert, zur rechten Zeit die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sonst sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Drohobycz, am 14. Juni 1860.

Edykt.

Nr. 1119. C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Drohobyczy ogłasza niniejszem z zycia i pobytu niewiadomym spadkobiercom Julii Zatwarnickiej, oraz deklarowanym spadkobiercom Adelaidy Zatwarnickiej, jako to: Angelice, Aurelii, Robertowi, Stanisławowi i Arnoldowi Zatwarnickim, iż miasto Stryj pod dniem 3. kwietnia 1860 l. 1119 prośbę o egzekucyjną intabulacyę przysądzonej przeciw pp. Zygmuntowi i Teodorowi Zatwarnickim, tudzież onym mocą uchwały byłego magistratu z dnia 26. maja 1855 l. 1480 sumy 1500 złr. m. k. z odsetkami po 5% od dnia 1. listopada 1851 aż do uiszczenia kapitału rachować się mającemi, tudzież kosztów sprawy w kwocie 22 złr. 11 kr. m. k. i egzekucyjnych w stanie ciężarów realności pod Nrm. konskr. 140 i 189 w Stryju położonych do tutejszego Sądu podało, i że tej prośbie pod dniem dzisiejszym zupełnie zadosyć uczyniono, jakoteż i c. k. Sąd powiatowy w Stryju względem uskutecznienia dozwolonej tej intabulacyi zawezwano.

Ponieważ życie i pobyt wyżej wyszczególnionych spadkobierców są niewiadome, przeto onym jakoteż i masie leżącej Seweryny Zatwarnickiej dla zastępstwa ich na ich koszt i niebezpieczeństwo p. Zygmunta Zatwarnickiego w Stryju za kuratora ustanawia się.

Tym tedy edyktem wzywa się wyżorzeczonych spadkobierców, ażeby wcześnie potrzebne środki obrony temuż ustanowionemu kuratorowi udzielili, lub też innego obrońcy sobie obrali i onego tutejszemu Sądowi oznajmili, ogółem mówiąc, aby potrzebne kroki ku obronie swej uczynili, ile że inaczej z zaniedbania ich wyniknąć mogące skutki sobie samym przypisać będą musieli.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Drohobycz, dnia 14. czerwca 1860.

(1162) **Edikt.** (2)

Nro. 3638. Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnopol als Obervormundschaftsbehörde wird bekannt gemacht, daß die über Herrn Johann Felix Adam dreier Namen Czarnecki, Sohn des Dominik Czarnecki und der Maria Czarnecka, gebornen von Pruszyńska, mit dem kreisgerichtlichen Beschlusse vom 5ten Dezember 1859 Z. 7147 über die Zeit der am 3ten Juni 1860 erreichten physischen Großjährigkeit verlängerte Vormundschaft hiermit aufgehoben worden ist.

Tarnopol, am 13. Juni 1860.

(1151) **Lizitazions-Ankündigung.**

Nr. 5648. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleischverbrauche sammt dem außerordentlichen 20% Zuschlage in den nachgenannten Bezirken, wie auch des Gemeindezuschlages der Stadt Kolomea für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 werden öffentliche Versteigerungen abgehalten werden, wie folgt:

Obwieszczenie licytacyi. (3)

Nr. 5648. Dla puszczenia w dzierzawę akcyzy od konsumcyi mięsa wraz z nadzwyczajnym 20% dodatkiem w wymienionych poniżej powiatach, jakoteż dodatku gminnego miasta Kołomyi na czas od 1. maja 1860 po koniec października 1861 odbędą się publiczne licytacye, jak następuje:

Post-Nro. Nr. pozyc.	Pachtbezirk mit dazu gehörigen Ortschaften / Powiat dzierzawy z liczbą do tego należących miejscowości	Pacht-Object / Przedmiot dzierzawy	Ausrufspreis / Cena wywołania			für die Zeit / na czas	fl. / złr.	kr. / cent.	Tag und Tageszeit der Versteigerung / Dzień i pora dzienna licytacyi	Ort der Versteigerung / Miejsce licytacyi	Anmerkung. / Uwaga.
1	Kolomea Kolomyja — 7	Fleisch. — Mięso.	für die Stadt Kolomea	Verzehrungs-Steuer sammt 20% Zuschlage Podatek konsumcyjny wraz z 20% dodatkiem		II. Semester 1860 II. półrocze 1860	6694	90	25. Juni 1860 25. czerwca 1860	Kolomea bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion Kołomyja w c. k. dyrekcyi finansowego powiatu	In der Stadt Kolomea ist die Fleischverzehrungs-Steuer nach der II., in den übrigen Orten aber nach der III. Tarifsklasse einzuheben. W mieście Kołomyi należy konsumcyjny podatek od mięsa zamieścić według II., zaś w innych miejscach według III. klasy taryfy.
						Verwaltungsjahr 1861 Administracyjny rok 1861	13389	79			
			dla miasta Kołomyi	Gemeindezuschlag Dodatek gminny	20%	II. Semester 1860 II. półrocze 1860	1115	81			
					$33^1/_3$ %	Verwaltungsjahr 1861 Administracyjny rok 1861	3719	39			
			für die übrigen Orte dla innych miejsc	Verzehrungs-Steuer sammt 20% Zuschlag Podatek konsumcyjny wraz z 20% dodatkiem		$1^1/_2$ Jahr $1^1/_2$ roku	261	13			
				Zusammen Razem		$1^1/_2$ Jahr $1^1/_2$ roku	25181	2			
2	Gwoździec — 24	dtto.		Verzehrungs-Steuer sammt 20% Zuschlag Podatek konsumcyjny wraz z 20% dodatkiem		dtto.	1797	60	26. Juni 1860 26. czerwca 1860	dtto.	

Das Vadium beträgt 10% des Ausrufspreises. — Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, dieselben müssen jedoch bis spätestens 6 Uhr Abends des, der betreffenden Lizitazions-Tagfahrt vorausgehenden Tages bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Kolomea versiegelt einlangen.

Die übrigen Lizitazions-Bedingnisse können bei der genannten Behörde und bei den k. k. Finanzwache-Kommissären in Kolomea, Śniatyn, Kossów und Horodenka eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Kolomea, am 13. Juni 1860.

Wadyum wynosi 10% ceny wywołania. — Będą przyjmowane także oferty pisemne, muszą jednak najdalej do 6. godziny wieczór przed wyznaczonym dniem licytacyi nadejść opieczętowane do przełożonego c. k. dyrekcyi powiatu finansowego w Kołomyi.

Dalsze warunki licytacyi można przejźrzeć u nadmienionej władzy i u komisarzy c. k. straży finansowej w Kołomyi, Śniatynie, Kosowie i Horodence.

Od c. k. dyrekcyi powiatu finansowego.

Kołomyja, 13. czerwca 1860.

(1156) **Edikt.** (3)

Nro. 745. Das k. k. Bezirksamt als Gericht zu Dubiecko bringt hiermit zur Kenntniß, daß in Willfahrung des Ansuchens der Lemberger k. k. Finanzprokuratur zur exekutiven Einbringung der zu Gunsten des h. Aerars gegen die Eheleute Boruch und Malke Diller mit 3620 fl. $42^2/_4$ kr., 209 fl. 37 kr. und 10 fl. 18 kr. KM. ersiegten Forderungen s. N. G. die versteigerungsweise Feilbiethung der in Dynów sub Conscr. Nr. 74 und 75 gelegenen Realitäten am 17ten Juli und 18. Oktober 1860, dann 16. Jänner 1861, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen k. k. Bezirksamtskanzlei unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth für die Realität Nro. 74 mit 1828 fl. 5 kr. und für jene Nr. 75 mit 1787 fl. $29^1/_4$ kr. österr. Währ. angenommen, und jede dieser Realitäten abgesondert veräußert werden.

2) Sollte der Schätzungswerth nicht überbothen, wenigstens nicht erreicht werden, so werden diese Realitäten auch unter dem Ausrufspreise hintangegeben werden.

3) Jeder Kauflustige wird gehalten sein, 10% des Ausrufspreises als Angeld vor Beginn der Lizitazion im Baaren zu erlegen, welches dem Bestbiether in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen nach Abschluß der Verhandlung zurückgestellt werden wird.

4) Der Bestbiether wird verpflichtet, die erste Kaufschillingshälfte am Tage nach der Zustellung desjenigen Bescheides, womit der Lizitazionsakt zur Kenntniß des Gerichtes genommen wird, und binnen 3 Monaten darnach die andere Hälfte gerichtlich zu erlegen.

5) Sollte einer oder der andere der Hypothekargläubiger die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen verweigern, so wird Ersteher diese Lasten nach Maß des Bestbothes zu übernehmen, jedoch die exequirten Aerarialforderungen zu erlegen haben.

6) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, oder nachgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die Löschung der auf den erstandenen Realitäten haftenden Lasten und Uebertragung der letzteren auf den Kaufschilling eingeleitet werden.

7) Sollte dagegen derselbe den vorstehenden Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird auf dessen Gefahr und Kosten die Lizitazion der besagten Realitäten in einem einzigen Termine eingeleitet, das erlegte Reugeld aber zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

8) Hinsichtlich der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden Kauflustige an das Dynower hiergerichts vorfindige Grundbuch und das hierortige k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon wird zugleich der k. k. Finanzprokuratur in Vertretung des h. Aerars, den Eheleuten Boruch und Malke Diller zu Handen des Herrn Landesadvokaten Landesberger, dem Juda Engländer, der Maria Semeczko, dem Isaak Diller als Cessionär des Juda Engländer und Rechtsnehmer der Maria Semeczko, dann als Kurator der Nachlaßmasse des Boruch Diller, endlich dem Thomas Waszkiewicz als Kurator des dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Israel Jankel Lorberfeld, so wie der nach der Hand an die Gewähr gelangen dürfenden und derjenigen Gläubiger, denen der gegenwärtige Bescheid vor dem Termine nicht zugestellt werden konnte, Verständigung ertheilt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Dubiecko, am 18. Mai 1860.

Edykt.

Nr. 745. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Dubiecku podaje do wiadomości, że na żądanie c. k. prokuratoryi finansowej do egzekucyjnego zaspokojenia wywalczonych w imieniu wysokiego skarbu przeciw Boruch i Małka małżonkom Diller sum 3620 złr. $42^2/_4$ kr., 209 złr. 37 kr. i 10 złr. 18 kr. mon. konw. z przynależytościami licytacya realności pod Nr. 74 i 75 w Dynowie położonych, dnia 17. lipca i 18. października 1860 a 16. stycznia 1861 każdego razu o godzinie 10 rannej w c. k. kancelaryi powiatowej tutejszej przedsięwziętą będzie, a to pod następującemi warunkami:

1) Jako cena wywołania szacunek sądowy dla realności Nr. 74 kwota 1828 zł. 5 kr., a dla realności Nr. 75 kwota 1787 zł. $29^1/_4$ kr. w. austr. przyjęta i obydwie realności pojedyńczo sprzedawane będą.

2) Gdyby cena wywołania przewyższoną a przynajmniej osiągniętą nie została, obydwie realności i poniżej takowej sprzedane zostaną.

3) Każdy chęć kupienia mający złoży dziesięć procentu w gotówce jako wadyum przed rozpoczęciem licytacyi, które nabywcy w pierwszą ratę ceny kupna porachowane, resztym zaś po skończonej licytacyi zwrócone zostanie.

4) Nabywca obowiązanym będzie pierwszą połowę ceny kupna na dniu po doręczeniu uchwały, którą akt licytacyi do wiadomości sądu przyjęty zostanie, drugą zaś połowę w trzech miesiącach później sadownie złożyć.

5) Gdyby któren z wierzycieli zapłatę przed prawem albo ugodą postanowionym do wypowiedzenia terminu przyjąć zaprzeczył, nabywca odpowiedni dług w miarę ceny kupna przyjąć, egzekwowane zaś summy skarbowe zapłacić obowiązanym będzie.

6) Skoro nabywca cenę kupna złoży, albo udowodni, że wierzyciele pretensye swoje przy nim pozostawić chcą, wydanie dekretu własności, wykreślenie długów sprzedane realności obciążających i przeniesienie takowych na cenę kupna nastąpi.

7) W razie niedotrzymania któregokolwiek z powyższych warunków na niebezpieczeństwo i koszta nabywcy nowa licytacya wspomnionych realności w jednym terminie przedsięwzięta, a złożone wadyum na korzyść wierzycieli hypotekarnych za przepadłe uznane zostanie.

8) Względem ciężarów, podatków i danin na sprzedać się mających realnościach ciężących, chęć kupienia mający w tabuli miasta Dynowa w tutejszym sądzie zostającej i tutejszym c. k. urzędzie podatkowym wiadomość zasięgnąć mogą.

O tej uchwale zawiadamia się c. k. prokuratorya finansów w zastępstwie wysokiego skarbu, małżonków Boruch i Małka Diller na ręce rzecznika p. Landesberger, niemniej Judę Engländer, Maryannę Semeczko, Izaaka Diller, jako cessyonaryusza Judy Engländer i prawonabywcy Maryanny Semeczko, tudzież jako kuratora massy Borucha Diller, nareszcie Tomasza Waszkiewicza jako kuratora niewiadomego z pobytu Izraela Jaukiel Lorberfeld, jako kuratora wierzycieli, któryby później zabezpieczenie uzyskać mogli i którymby uchwała teraźniejsza przed terminem doręczona nie została.

Od c. k. urzędu powiatowego jako sądu.

Dubiecko, dnia 18. maja 1860.

(1185) **Vorladung** (1)

des verschollenen Ferdinand Furch aus Mödlitz.

Nro. 1065. Vom k. k. Bezirksamte Hof in Mähren als Gericht wird kundgemacht, es sei über Ansuchen des Franz Richter zu Mödlitz in die Einleitung der Todeserklärung des seit länger als 30 Jahre verschollenen Ferdinand Furch aus Mödlitz gewilligt worden, welcher um das Jahr 1812 als Unmündiger von beiläufig 10 Jahren unter Zurücklassung eines Waisenvermögens mit seinem Vater Andreas Furch nach einem unbekannten Ort in Polen gereiset ist und seit dieser Zeit keine Kunde von sich gegeben hat.

Ferdinand Furch wird nun aufgefordert, binnen Einem Jahre entweder bei diesem Gerichte zu erscheinen oder dasselbe oder den ihm als Kurator bestellten k. k. Notar Leopold Kuczera hier von seinem Leben in Kenntniß zu setzen, widrigens nach Verlauf dieser Frist zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

Hof, den 29. Mai 1860.

(1184) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 2777. Von Seite des k. k. Samborer Bezirksamtes wird hiemit kundgemacht, daß zur Verpachtung der Samborer städtischen Gefälle, und zwar:

a) Schlacht- und Fleischbänke,
b) Methpropinazion

auf die Zeit vom 1ten November 1860 bis Ende Oktober 1863 eine öffentliche Lizitazionsverhandlung in der hiesigen Bezirksamts-Kanzlei und zwar:

ad a) für Schlacht- und Fleischbänke am 23. Juli 1860,
ad b) für Methpropinazion am 25. Juli 1860

in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt:

ad a) . . . . 1365 fl. $52^1/_2$ kr. österr. W.
ad b) . . . . 946 „ $57^1/_2$ „ „

Unternehmungslustige werden aufgefordert, mit einem 10% Reugelde versehen, an obigem Termine sich bei der Lizitazion einzufinden. Auch können schriftliche Offerten im Zuge und vor Abschluß der mündlichen Verhandlung bei der Kommission überreicht werden.

Die Lizitazionsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Sambor, am 15. Juni 1860.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 2777. C. k. urząd powiatowy Samborski podaje do powszechnej wiadomości, iż w celu wydzierżawienia dochodów miasta Sambora, a to:

a) rzeźnic i jatek,
b) propinacyi miodu

na czas od 1go listopada 1860 do końca października 1863 publiczna licytacya w kancelaryi urzędu powiatowego, a to:

ad a) na rzeźnice i jatki dnia 23. lipca 1860,
ad b) na propinacyę miodu dnia 25. lipca 1860

w zwykłych urzędowych godzinach się odbędzie.

Cena wywołania wynosi:

ad a) . . . . 1365 zł. $52^1/_2$ c. austr. wal.
ad b) . . . . 946 „ $57^1/_2$ „ „

Chęć dzierżawienia mających wzywa się, ażeby zaopatrzeni w 10% wadyum na powyższych terminach przy licytacyi stanęli. — Także pisemne opieczętowane oferty mogą w ciągu i przed skończeniem ustnej licytacyi być podane.

Warunki licytacyjne w urzędzie tutejszym mogą być przejrzane.

Sambor, dnia 15. czerwca 1860.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

So eben angekommen eine Parthie des beliebten, angenehm zu nehmenden echten

SCHNEEBERGS-KRAEUTER-ALLOP

aus diesjährigen frischen Brust- und Lungenkräutern nach ärztlicher Vorschrift erzeugt,

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, Verschleimung, überhaupt bei Brust- und Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, ist im frischen Zustande und echt zu bekommen:

In **Lemberg** bei Herrn **Peter Mikolasch**, Apotheker zum „goldenen Stern". *Biała*, Jos. Berger. *Bochnia*, A. Kasprzykiewicz. *Brody*, Ad. Ritter v. Kościcki, Apoth., *Brzeżan*, J. Zminkowski, Apoth. *Buczacz*, B. Pfeiffer. *Chrzanow*, Dom. Porta. *Dembica*, F. Herzog. *Gorlice*, Walery Rogawski, Ap. *Krakau*, Alexandrowicz. *Myślenice*, M. Łowczyński. *Neumarkt*, L. v. Kamieński. *Przemyśl*, F. Gaidetschka & Sohn. *Rozwadow*, Marecki. *Rzeszow*, Schaitter. *Sambor*, Kriegseisen. *Stanislau*, Tomanek. *Stryj*, Sidorowicz. *Tarnopol*, Buchnet. *Tarnow*, M. Rit. v. Sidorowicz, Apoth. *Wadowice*. F. Foltin. *Zaleszczyk*, Kodrebsky & Comp. *Złoczow*, F. Pettesch.

Preis einer Flasche s. Gebrauchs-Anweisung **1** fl. **26** kr. ö. W. Ferner ist dieser Allop in allen größeren Städten zu bekommen.

Zugleich können auch durch diese Herren Depositäre bezogen werden:

Die bewährten Hühneraugenpflaster

von dem k. k. Oberarzte Schmidt.

Preis pr. Schachtel 23 kr. österr. Währ.

Haupt-Depot Gloggnitz bei **Julius Bittner**, Apotheker.

Vorläufige Warnung.

☞ Mehrere Brustsaft-Erzeuger bemühen sich das Publikum zu täuschen, und ihren Saft „Schneebergs-Kräuter-Allop" zu benennen; es werden die P. T. Herren Abnehmer hierauf aufmerksam gemacht, und es diene zur allgemeinen Kenntniß, daß nur jener Schneebergs-Kräuter-Allop, aus den frischen Brust- und Lungenkräutern erzeugt, als der echte anzuerkennen ist, der im Siegel der Flasche die Firma der wahren Erzeuger: Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen, und Julius Bittner, Apotheker in Gloggnitz, beigedrückt enthält. (1025—4)

Licitation

von 3500 Eimer Original weißen und mehreren Fässern rothen Mitterretzbacher Weinen,

von den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, sämmtlich selbst eingepreßt, meist Eigenbau und einige Sorten von Rheinreben.

Mit k. k. bezirksämtlicher Bewilligung verkauft Herr **Leander Prasch**, Realitäten- und Weingärtenbesitzer **in Mitterretzbach Nr. 39 und 77 (nächst Stadt Retz)**, bürgl. Kaffeesieder und Eigenthümer der Billard-Halle Nr. 807 auf der Wieden in Wien,

Mitwoch den 4. Juli 1860, Nachmittags um 1 Uhr,

besagte Original-Weine in 10, 12, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60 bis 160 Eimer hältigen Gebünden lagernd, klar in echt k. k. zimentirte Fässer, gegen 10perz. Angabe, **vier Monate Zeit** zum Bezuge und hierbei zu leistender Barzahlung in öst. Währ. versteigerungsweise.

Der Herr Eigenthümer hat **seine zahlreichen mit den vorzüglichsten Rebensorten versehenen Weinpflanzungen in den besten Lagen, werden mit vielem Kostenaufwande betreuet, rebelt** das alljährlich gewonnene Gut **und presset nur zweimal,** führt eine musterhafte Kellerwirthschaft, daher er sich jeder Anpreisung enthalten und die Beurtheilung rücksichtlich **der vorzüglichen Qualität** und **sehr mäßigen Preisen,** denen hiermit höflichst geladenen Herren Käufern unterziehen kann und sich vorhinein schmeicheln darf, die gespanntesten Erwartungen zu befriedigen.

Von jenen durch die Güte des Herrn Rudolph von Arthaber in Oberdöbling bei Wien seit 6 Jahren erhaltenen, und alljährlich in seinen im Mitterretzbacher Hochgebirge gelegenen Weingärten **selbst ausgesetzten und in schönster Blüthe stehenden 240.000 Stück Rheinreben** werden die ersten Ergebnisse vorgeführt.

Der **Stockerauer Eisenbahnzug** fährt von Wien Früh 6 Uhr 10 Min. ab, mittelst daselbst aufgestellten zahlreichen Gesellschaftswägen von Herrn Schetz, wie separaten Kaleschwägen, gelangen die Herren Gäste nach **Mitterretzbach** und Abends retour.

Josef Lindner et Georg Rupprecht,

k. k. beeidete Weinschätzmeister,

wohnhaft:

Neue Wieden Nr. 824. Landstraße Nr. 58.

NS. Neue Fuhrfässer von 1 bis 12 Eimer, **Weingrün**, stehen nach Bedarf zu dem mäßigen Anschaffungspreis daselbst bereit. (1140—2)



Ausgezeichnet mit der Preismedaille der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1855.

Central-Versendungs-Depot: Apotheke „zum Storch" in Wien.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit anderen Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Mißbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosis umschließenden **weißen Papiere** mein Fabrikszeichen „Moll's Seidlitz-Pulver" in **Wasserdruck** ersichtlich gemacht.

Preis einer versiegelten Originalschachtel **1** fl. **25** kr. öst. Währ. Gebrauchs-Anweisung in allen Sprachen.

Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfaltigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämmtlichen bisher bekannten Hausarzneien unbestritten den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches uns vorliegende Danksagungsschreiben die detaillirtesten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenleiden, Herzklopfen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Glieder-Affectionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolge angewendet wurden und die nachhaltigsten Heilresultate lieferten. Diese bereits zu einem ansehnlichen Volumen angeschwollene Correspondenz enthält die zahlreichsten Bestätigungen von Patienten, welche oft, nachdem bei ihnen allopathische und hydropathische Behandlungsweise gänzlich erschöpft und erfolglos geblieben, zu diesem einfachen Hausmittel ihre Zuflucht genommen und mit einemmal die so lange vergeblich gesuchte dauernde Befestigung ihrer geschwächten Gesundheit erlangten. Es sind unter diesen Anerkennungsschreiben fast alle Schichten der Bevölkerung aus dem Nähr-, Wehr- und Lehrstande, Kaufleute, Handwerker, Künstler, Landwirthe, Professoren, Beamte und Militärs, ja sogar Apotheker und Aerzte, sowie mehrere solche Individuen beiderlei Geschlechtes vertreten, bei denen früher die berühmtesten Heilquellen nicht die geringste Erleichterung hervorgebracht, und welche einzig und allein durch den regelmäßigen Gebrauch der echten Seidlitz-Pulver vollkommen hergestellt wurden.

In **Lemberg** übernimmt Aufträge Hr. **Peter Mikolasch**, Apotheker zum „goldenen Stern." *Biała:* Apotheker Keller, *Brody:* Fr. Deckert, *Bóbrka:* J. Czarnik, *Brzeżany:* Josef Zminkowski, *Buczacz:* J. Czerkawski, *Czernowitz:* Rozański u. Ign. Schnirch, *Dobromil:* A. Grotowski, *Gliniany:* N. Helm, *Jagielnica:* J. Fischbach, *Jasło:* J. Rohm Apotheker, *Kolomya:* W. Kupferman, *Krakau:* Dr. Sawiczewski u. Kirchmayer & Sohn, *Limanow:* A. Müller, *Makow:* E. Majer, *Monasterzyska:* J. Lipschitz, *Neu-Sandec:* Kosterkiewicz Witwe, *Neumarkt:* C. Lauer, *Oświecim:* W. Polaszek, Apotheker, *Przemyśl:* F. Gaidetschka & Sohn, *Podgórze:* S. Schlesinger, *Radautz:* Resch, *Sambor:* Kriegseisen, *Staremiasto:* J. Belka, *Suczawa:* E. Botezat, *Stanislawow:* Tomanek Apotheker, *Tarnow:* J. Jahn, *Tarnopol:* A. Morawetz, *Tyśmienica:* Carl Neki, *Wadowice:* Franz Foltin, *Zaleszczyk:* J. Kodrebski & Comp.

Obige Firmen übernehmen auch Aufträge auf das echte

Dorsch-Leberthran-Oel,

von **Lobry & Porton** zu Utrecht in Niederland.

Die einzige Sorte, welche von Prof. Müller jedesmal vor Füllung chemisch geprüft und in mit Zinkkapseln verschlossenen Bouteillen versendet wird, auf welchen sich die Firma des Hauses Lobry & Porton befindet.

Diese reinste und wirksamste aller Leberthran-Sorten **wird durch** die sorgfältigste Einsammlung und Ausscheidung von Dorschfischen gewonnen, jedoch durchaus keiner chemischen Behandlung unterzogen, indem die in unseren versiegelten Flaschen enthaltene Flüssigkeit sich ganz in demselben ungeschwächten primitiven Zustande befindet, wie sie aus der Hand der Natur unmittelbar hervorging.

Das echte Dorsch-Leberthran-Oel wird von allen ärztlichen Autoritäten Europa's als vorzügliches Heilmittel bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis, Rheumatismus und Gicht, chronischen Hautausschlägen, Augenentzündungen, Nervenkrankheiten 2c. mit anerkanntem Erfolge angewendet.

In Original-Bouteillen sammt Gebrauchs-Anweisung à 2 fl. 10 kr. und 1 fl. 5 kr. öst. Währ. (278—19)